



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 23. Oktober 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Bürstädter Str. 1, A 10, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bürstadt Blatt 8584 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bürstadt	2	166/3	Gebäude- und Freifläche, Die Ammenwiese 13A	538

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 200.000,00 €

Objektbeschreibung gemäß Gutachten vom 11.04.2023:

Lagerneubau mit Garagen (als 2-geschossiges Wohnhaus verändert); Baujahr 1986/1987, Nutzfläche: ca. 179 qm (EG/OG), ca. 24 qm (Anbau rechts); nur Schätzung nur nach Außenbesichtigung;

Trotz bestehenden Eintrags in der Altlastenkartei (ALTIS) konnte aufgrund gesondert eingeholter Einzelfallrecherche eine Beeinträchtigung des Grundstücks durch Altlasten ausgeschlossen werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Jeder Bieter muss sich im Versteigerungstermin durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen, ggf. eine Vollmacht in öffentlich oder öffentlich beglaubigter Urkunde vorlegen und die steuerliche Identifikationsnummer angeben können. Mit der sofortigen Leistung von in der Regel 10% des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit im Termin muss gerechnet werden.

Sicherheitsleistung mittels Bargeld ist ausgeschlossen.

Sicherheit kann geleistet werden durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch einen Bundesbank- oder Verrechnungsscheck, der frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden und im Inland zahlbar ist. Dies gilt jeweils nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich des Zwangsversteigerungsgesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sind. Als berechtigt gelten Kreditinstitute, die in der Liste der zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12.12.1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 322 S. 30) aufgeführt sind.

Auch kann Sicherheit durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse in Frankfurt geleistet werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Zahlung hat in diesem Verfahren sodann zu erfolgen an:

Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **22734301110**.

(Kassenzzeichen ist stets anzugeben!)

Rechtspflegerin